

Steckbrief Biber

Aussehen:
gedrungener Körper, platter Schwanz (Kelle)
graues bis dunkelbraunes oder schwarzes Fell

Körperlänge und Gewicht:
einschließlich Kelle: bis zu 1,30 m, 18 – 30 kg

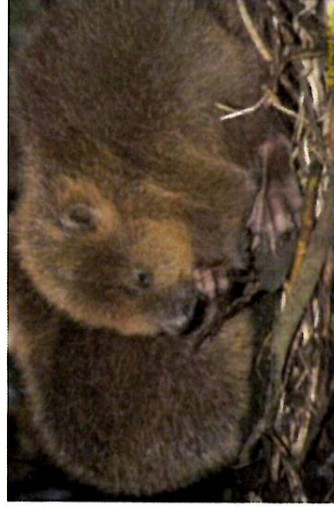
Sinne:
scharfes Gehör und sehr guter Geruchssinn,
kurzsichtig und farbenblind

Verwechslungsgefahr:
Bisam, Fischotter, Nutria

Ernährung:
reiner Pflanzenfresser
Sommernahrung: Grünpflanzen, Getreide, Mais
Winternahrung: Knospen, Baumrinde
Als Vegetarier frisst der Biber keine Fische!

Lebensraum:
in und an Gewässern (Uferbereiche); baut Dämme, damit der Eingang zu seiner Burg unter Wasser und somit geschützt vor Feinden liegt

Fortpflanzung/Lebenserwartung:
Paarungszeit: Januar bis März
Tragezeit: 105 – 109 Tage
Geburt: April – Juni; 1 – 3 Junge, meist überlebt nur eines der Jungen die ersten zwei Jahre bis zur Geschlechtsreife
Durchschnittsalter: ca. 12 – 14 Jahre



Biologie/Lebensweise

Der Biber ist eine sogenannte ökologische Schlüsselart, das heißt, dass er verglichen mit seiner eher geringen Häufigkeit einen sehr großen Einfluss auf die Artenvielfalt in einer Lebensgemeinschaft hat. Durch die Aktivität des Bibers (Dämme bauen, Bäume fällen, Röhren graben) ändert sich sein Lebensraum ständig. Diese meist sehr dynamische Landschaftsgestaltung führt zu einem enormen Artenreichtum im Biberrevier.

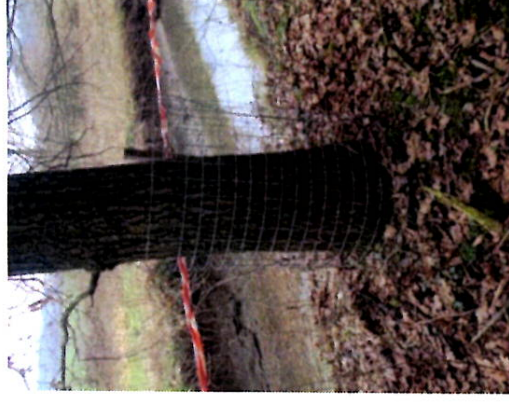
In Zeiten mit steigendem Flächenmangel entstehen aber Konflikte zwischen Mensch und Biber dort, wo beide den gleichen Raum für sich beanspruchen. 90 % der Konflikte zwischen Biber und Mensch treten auf einem schmalen Streifen innerhalb von 10 m entlang des Gewässers auf. Das Belassen eines ungenutzten Uferstreifens wäre hier, auch aus Gründen des Gewässer- und Hochwasserschutzes, die beste Lösung. Dies ist aber in manchen Fällen nur bedingt oder gar nicht möglich.



Dort, wo der Biber durch den Bau von Dämmen das Wasser anstaut, verlangsamt sich der Wasserabfluss. Diese Schaffung von Wasserrückhalteräumen kommt dem Hochwasserschutz zugute. Die Biberdämme halten Sedimente zurück und fördern somit die Wasserreinigung. Durch den Anstau erhöht sich der Grundwasserspiegel, was sich in Trockenzeiten positiv auf Flächen auswirken kann.

Ein erwachsener Biber hat kaum natürliche Feinde zu fürchten. Das Wachstum der Population ist begrenzt durch das Angebot an geeigneten Lebensräumen. Eine zunehmende Biberdichte mit kleiner werdenden Revieren führt zu geringeren Nachwuchs- und steigenden Sterberaten. Schon die Sterberate von Jungbibern liegt aufgrund der Umstellung von Muttermilch auf Grünfütterung, Fressfeinden, Infektionen nach Revierkämpfen und des Straßenverkehrs relativ hoch. Folglich wird sich eine Biberpopulation langfristig immer selbst regulieren.

Bibermanagement im Landkreis Rottal-Inn



LANDKREIS
ROTTAL-INN

Freiwillige staatliche Ausgleichszahlungen für Biber Schäden

1. Welche Schäden werden ersetzt?

Jeder, der eine land- oder forstwirtschaftliche Betriebsnummer hat oder eine gewerbliche Fischzuchtanlage betreibt, hat grundsätzlich die Möglichkeit, einen Biber Schaden ersetzt zu bekommen.

Dazu zählen:

- Fraß- und Vernichtungsschäden an landwirtschaftlichen Kulturen
- Reparierbare Flurschäden in der Landwirtschaft (Verfüllen von Bibernähen, Untermietungen)
- Maschinenschäden durch Einbruch in eine Biberöhre
- Forstwirtschaftliche Schäden im Wald nach Waldgesetz
- Schäden an erwerbswirtschaftlich genutzten Fischzuchtanlagen

Wiederkehrende Schäden werden nur dann ersetzt, wenn vom Geschädigten zeitnah zumutbare Präventivmaßnahmen (z.B. Baumschutz) umgesetzt wurden.

2. Wie melde ich diese Schäden?

- Einen Antrag auf Ausgleichszahlung kann nur der tatsächlich Geschädigte stellen. In der Regel ist dies der Grundstückseigentümer oder der Pächter.
- Innerhalb einer Woche nach Feststellung ist der Schaden bei der unteren Naturschutzbehörde (UNB) im Landratsamt zu melden (Ausschlussfrist).
- Bei Meldung des Schadens wird ein Termin für eine gemeinsame Ortsbesichtigung und ggf. Schadensaufnahme mit einem Biberberater oder Fachreferenten der UNB vereinbart. Das Antragsformular wird vom Biberberater/Fachreferenten mitgebracht.
- Wird vor dem Termin der Schaden beseitigt, kann keine Entschädigung erfolgen (Achtung: vor allem Schäden an landwirtschaftlichen Kulturen frühzeitig melden, um den Erntetermin einhalten zu können!).



3. Wie mache ich den Schaden beim Landratsamt geltend?

Der vollständig ausgefüllte Antrag auf finanzielle Leistungen des Staates für Biber Schäden wird mit allen erforderlichen Unterlagen ans Landratsamt zu geschickt.

Erforderliche Unterlagen:

- mehrere Fotos auf denen der Schaden deutlich erkennbar ist
 - Lageplan mit Einzeichnung/Markierung des Schadensortes
 - Bei Maschinenschäden zusätzlich: Kostenvoranschlag/Reparaturrechnung
 - Bei Schäden an Teichanlagen zusätzlich:
 - wasserrechtlicher Genehmigungsbescheid für die Teichanlage
 - Bescheinigung vom zuständigen Finanzamt, dass die Teichanlage erwerbswirtschaftlich betrieben wird
- Einzelfallbezogen können weitere Unterlagen nachgefordert werden!

4. Prüfung

Die untere Naturschutzbehörde am Landratsamt Rottal-Inn prüft, ob und inwieweit der angegebene Schaden ausgleichsfähig ist:

- Bei den Ausgleichszahlungen handelt es sich nach EU-Recht um eine Beihilfe. Die Schäden werden mit maximal 80 % des anerkannten Schadens ausgeglichen.
- Am Jahresende wird der ausgleichsfähige Gesamtbetrag der Biber Schäden im Landkreis Rottal-Inn über die Regierung an das Bayerische Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit übermittelt. Dort wird geprüft, ob die Mittel aus dem Biber-Fonds in Höhe von jährlich 450.000 Euro ausreichen oder ob eine prozentuale Kürzung erfolgen muss.
- Die Auszahlung durch die UNB erfolgt, sobald sie die Rückmeldung der Regierung über die Höhe des Ausgleichs erhalten hat.

5. Weitere Möglichkeiten

- Flächentausch
- Vertragsnaturschutzprogramm (VNP) Acker- oder Wiesenbrache für Biberlebensräume

Rechtliche Grundlagen

Der Biber (*Castor fiber*) ist im Anhang II und IV der europ. FFH-Richtlinie aufgeführt und deshalb nach dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) besonders und streng geschützt.

Als Folge dieses Schutzstatus gelten Zugriffs-, Besitz- und Vernarrkungsverbote. Dazu gehört auch die Beseitigung von Biberdämmen und Biberburgen. Nur unter bestimmten Voraussetzungen gelten Ausnahmen von diesen Verböten, die bei der unteren Naturschutzbehörde beantragt werden können.

Verstöße gegen gesetzliche Vorschriften können mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Bußgeld bis zu einer Höhe von 50.000 Euro geahndet werden.

Bibermanagement im Landkreis Rottal-Inn

1. Fachkundige Beratung

Die Fachreferenten der UNB und ihre Biberberater, die für diese Tätigkeit speziell ausgebildet sind, klären Betroffene vor Ort über die Lebensweise und Biologie des Bibers auf und beraten hinsichtlich möglicher Maßnahmen im konkreten Fall.

2. Präventivmaßnahmen

Der Fachreferent/Biberberater berät individuell zu geeigneten, vorbeugenden Maßnahmen, die die Entstehung von Schäden verhindern oder verringern sollen und grundsätzlich zwingend durchzuführen sind. Benötigtes Material (z.B. Zäune oder Estrichmatten) werden vom Landratsamt grundsätzlich bereitgestellt.

3. Ausgleichszahlungen

Sind Präventivmaßnahmen unzumutbar oder erfolglos, besteht unter bestimmten Voraussetzungen die Möglichkeit, die Schäden teilweise finanziell auszugleichen. Siehe „Freiwillige staatliche Ausgleichszahlungen“.

4. Zugriffsmaßnahmen

Unter bestimmten Voraussetzungen kann ein Abfang beantragt und von der UNB genehmigt werden. Anträge sollen über die Gemeindeverwaltung gestellt werden. Der Zugriff erfolgt ausschließlich durch die vom Landratsamt bestellte Person.

Ihr Ansprechpartner an der unteren Naturschutzbehörde am Landratsamt Rottal-Inn:
Karlheinz Koller (08561-20-338)